

## **Verwendung von Wiederkäuer-Bestandteilen als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Bedarfsgegenständen**

Stellungnahme vom 06.02.2001

Zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen werden nach Kenntnis des BgVV folgende Ausgangsmaterialien aus Wiederkäuer-Bestandteilen verwendet: aus Rindertalg gewonnene Substanzen, Kollagen sowie Knochenfett und -öl.

Rindertalg ist Ausgangsmaterial für eine Vielzahl von Hilfsstoffen, die bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff, Papier und Gummi verwendet werden. Die aus Talg hergestellten Fettsäuren und -alkohole und daraus abgeleitete Stoffe, wie z.B. Salze, Ester, Amide, Diethanolamide und Ethoxylate, werden als Additive (Gleit- und Formtrennmittel, Entschäumer, Emulgatoren, Antistatika, Oberflächenbehandlungsmittel) eingesetzt. Ihre Verwendung ist nach den Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung zulässig und ist auch Gegenstand von Empfehlungen des BgVV.

Es wird darauf hingewiesen, dass der SCF Talg als Additiv bereits abschließend bewertet hat (PM/REF-Nr. 92100, Einstufung in die SCF-Liste 3: Stoffe, für die kein ADI oder TDI festgelegt wurde, deren gegenwärtige Verwendung jedoch akzeptiert werden kann). Der Stoff ist aber bisher nicht in das Unvollständige Verzeichnis der Additive zur Kunststoff-Richtlinie übernommen worden. Entsprechend dem vorliegenden Entwurf für die 6. Änderungsrichtlinie ist die Aufnahme in diese Liste auch nicht vorgesehen.

Kollagen wird bei der Herstellung von Kunstdärmen sowohl als Grundmaterial als auch zur Beschichtung von Kunstdärmen aus anderen Materialien eingesetzt.

Knochenfett und -öl werden als Gleit- und Formtrennmittel in Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt verwendet. Diese Substanzen sind in den Empfehlungen des BgVV aufgeführt.

Über die Verwendung von Wiederkäuer-Bestandteilen als Ausgangsmaterialien für Substanzen in sonstigen Bedarfsgegenständen, bei denen die Regelungsdichte im Vergleich zu Lebensmittelbedarfsgegenständen erheblich geringer ist, hat das BgVV keine genauen Kenntnisse, jedoch ist auch bei diesen Produkten von einer ähnlich breiten Verwendung auszugehen.

Generell wird empfohlen, wie es das BgVV im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bereits bei kosmetischen Mitteln getan hat, an diese Bestandteile bei Verwendung in Bedarfsgegenständen die gleichen Anforderungen zu stellen, die bei Arzneimitteln und Lebensmitteln gelten. Hierzu gehört unter anderem, daß als Ausgangsmaterialien nur Gewebe von geschlachteten, untersuchten und als tauglich zum Verzehr für Menschen beurteilten Tieren verwendet werden dürfen. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß sie keinen Kontakt mit Risikomaterialien gehabt haben. In Betrieben, in denen Spalthäute anfallen, muß daher auf allen Prozeßstufen eine strikte Trennung zwischen "lebensmitteltauglichen" und anderen Häuten eingehalten werden.

Das BgVV regt an, die betroffenen Verbände aufzufordern, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.